



BEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE

Erziehungsberechtigung und Bevollmächtigung

WICHTIG FÜR ALLE BEGLEITPERSONEN / UNTERSTÜTZENDEN: Begleitete minderjährige Geflüchtete, die ohne Eltern in Berlin einreisen und Verwandte oder Unterstützer in Berlin haben, die bereit sind für sie zu sorgen, benötigen eine **umfängliche Vollmacht** für Entscheidungen in Angelegenheiten nicht nur des täglichen Lebens, sondern auch in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist. Zudem ist eine Vorsprache der Minderjährigen in der Erstaufnahme- und Clearingstelle (**EAC**), Prinzregentenstraße 24, 10715 Berlin zur (Über-)Prüfung und Bestätigung einer Erziehungsberechtigung erforderlich.

Inhalt und notwendige Voraussetzungen der Vollmacht:

In der Vollmacht legen die Eltern fest, in welchen Angelegenheiten der elterlichen Sorge für die/den Minderjährige(n) die erziehungsberechtigte Person sie rechtlich vertreten und in ihrem Namen handeln sollen.

- Gesundheitsfürsorge (z.B. ärztliche Eingriffe, Impfung)
- Aufenthaltsbestimmung
- Regelung des Aufenthaltsrecht (z.B. Beantragung der Aufenthaltserlaubnis)
- Behördenangelegenheiten (insb. Beantragung von Sozialleistungen insbes. Jugendhilfeleistungen / Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, einwohnerrechtliche Meldungen)
- vermögensrechtliche Angelegenheiten
- schulische Angelegenheiten

Die schriftliche und von den Eltern oder einen Elternteil unterzeichnete Vollmacht in ukrainischer Sprache sollte, wenn möglich, amtlich oder notariell beglaubigt sein und ist zusammen mit einer Übersetzung von einem beeidigten Dolmetscher in die deutsche Sprache vorzulegen (Zur Erstellung der Übersetzung genügt die Vorlage des Dokuments in Kopie).

Weitere erforderliche Unterlagen:

- Personalausweis bzw. Reisepass des / der Minderjährigen, ggf. Kopie / Foto der Geburtsurkunde
- Kopie / Foto des Personalausweises / Reisepasses der Eltern / des Elternteils
- darüber hinaus muss die bevollmächtigte Person mindestens 18 Jahre alt sein. Das Alter und die Identität der bevollmächtigten Person ist durch Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen;
- auch bei Vorliegen einer Vollmacht muss in allen wesentlichen Angelegenheiten eine Rücksprache und Abstimmung der bevollmächtigten Person mit den Eltern / dem Elternteil erfolgen

Wichtig: Eine Beantragung von Leistungen (z.B. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) und eine Beantragung des Aufenthaltstitels ist bereits vor der Vorsprache in der EAC möglich.

Weitere Informationen:

- www.berlin.de/sen/jugend/jugend/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge
- <https://www.berlin.de/ukraine/>
- https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/Sorgerechtsvollmacht_Muster_dritte_Person_DJuF_2022.pdf